BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT
Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
2700 Wiener Neustadt, Ungargasse 33

	Beilagen
WBL2-A-1529/004	1
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	

E-Mail: jagd-agrar.bhwb@noel.gv.at
Fax: 02622/9025-41631 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 26 22) 9025 Durchwahl	Datum
	David Daferner	41615	23. Juli 2020

Betrifft
KG Dreistetten, Marktgemeinde Markt Piesting, Pflanzenkrankheit „Feuerbrand", Anordnung einer Befallszone nach dem NÖ Pflanzengesundheitsgesetz 2019

Präambel

Wird bei Untersuchungen nach § 24 Abs. 1 NÖ Pflanzenschutzverordnung der Verdacht auf ein Vorhandensein des Schadorganismus „Erwinia amylovora" (Feuerbrand) bestätigt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 4 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz 2019 zum Schutz der benachbarten Gebiete im Umkreis von bis zu 3 km von der Befallsstelle eine Befallszone abzugrenzen, in der die Verbote und Maßnahmen gemäß § 25 NÖ Pflanzenschutzverordnung, LGBl. 6130/1 zu beachten bzw. zu befolgen sind.

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt als zuständige Behörde hat festgestellt, dass auf dem Grundstück Nr. 66/1 KG Dreistetten, Marktgemeinde Markt Piesting, Feuerbrand aufgetreten ist. Diese Feststellung basiert auf einem Gutachten des Feuerbrandsachverständigen und es ist daher das genannte Grundstück als Befallsstelle zu qualifizieren.

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt grenzt in einem Umkreis von 3 km um die Befallsstelle, Grundstück Nr. 66/1, KG Dreistetten, die Befallszone ab.
Die Zone ist auf dem dieser Verordnung angeschlossenen Plan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

Hinweis: Innerhalb der verordneten Befallszone sind folgende Bestimmungen der NÖ Pflanzenschutzverordnung zu beachten:

§ 25 Abs. 5:
In Befallszonen ist das Auspflanzen von Feuerbrandwirtspflanzen verboten.

§ 22 Abs. 2:
Zu den Feuerbrandwirtspflanzen zählen insbesondere:
Amelanchier (Felsenbirne), Chaenomeles (Zierquitte), Crataegus (Weiß- oder Rotdorn), Cotoneaster (Zwergmispel), Cydonia (Quitte), Eriobotrya (Wollmispel), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), Pyracantha (Feuerdorn), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Photinia davidiana (Loorbeerglanzmispel) und Aronia (Apfelbeere).

§ 25 Abs. 6:
Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 5 sind aber Pflanzen folgender Gattungen, die der Fruchtnutzung dienen:
Cydonia (Quitte), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), mit Ausnahme der Sorte Speckbirne (Synonym: Oberösterreichische Weinbirne, Zitronengelbe), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Aronia (Apfelbeere).

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung bzw. die Nichteinhaltung von aus dieser Verordnung resultierenden Bestimmungen gelten als Verwaltungsübertretung gemäß § 8 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz 2019.

Die Verordnung wird durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt und der durch die Befallszone berührten Gemeinden kundgemacht.

Die Verordnung tritt mit Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt in Kraft.

Rechtsgrundlagen:
§ 4 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz 2019
§ 25 Abs. 1 NÖ Pflanzenschutzverordnung, LGBl. 6130/1

Hinweis:
Die in dieser Verordnung erfolgte Abgrenzung der Befallszone wird erst aufgehoben, wenn bei Untersuchungen in der Befallszone durch drei Jahre hindurch, gerechnet ab Bestätigung des Auftretens des Schadorganismus, kein weiteres Auftreten des Schadorganismus festgestellt wurde.

Ergeht an:

2. **Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl, z. H. des Bürgermeisters, Marktzentrum 1, 2752 Wöllersdorf**
   mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung
   einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der
   Befallszone tätigen Imker

---

1. Marktgemeinde Markt Piesting, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 1, 2753 Markt Piesting
   mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung

einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker

3. Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn, z. H. des Bürgermeisters, Haupstraße 2/3, 2721 Bad Fischau-Brunn
   mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
4. Marktgemeinde Winzendorf-Muthmannsdorf, z. H. der Frau Bürgermeister, Hauptstraße 50, 2722 Winzendorf
   mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
5. Gemeinde Hohe Wand, z. H. des Bürgermeisters, Ortsstraße 33, 2724 Hohe Wand
   mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
6. Marktgemeinde Waldegg, z. H. des Bürgermeisters, Waldegg 246, 2754 Waldegg
   mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
7. Bezirkshauptmannschaft Baden, Schwartzstraße 50, 2500 Baden
   zur Kenntnis bzgl. Befallszone Gemeindegebiet Marktgemeinde Hernstein
8. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
   zur Kenntnis
9. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Referat Pflanzenschutz, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
   zur Kenntnis
10. Bezirksbauernkammer Wiener Neustadt, Wiener Straße 95A, 2700 Wiener Neustadt
    zur Kenntnis
11. Bezirkspolizeikommando Wiener Neustadt, Wiener Neustädter Straße 19, 2601 Sollenau
    zur Kenntnis
12. Polizeiinspektion Wöllersdorf, Kirchengasse 2, 2752 Wöllersdorf-Steinabrückl
    zur Kenntnis
13. NÖ Imkerverband, Georg Coch Platz 3/9a, 1010 Wien
14. Österreichischer Erwerbsimkerbund, Wienblick 7, 2203 Mannhartsbrunn
15. DI Günther Kodym, p.A. Fachschule Warth, Kirchauer Straße 37, 2831 Warth
16. FG WBB1 (Amtsblatt)
    zur Kundmachung der Verordnung an der Amtstafel

Für den Bezirkshauptmann

Mag. P f e i l e r - B l a c h

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

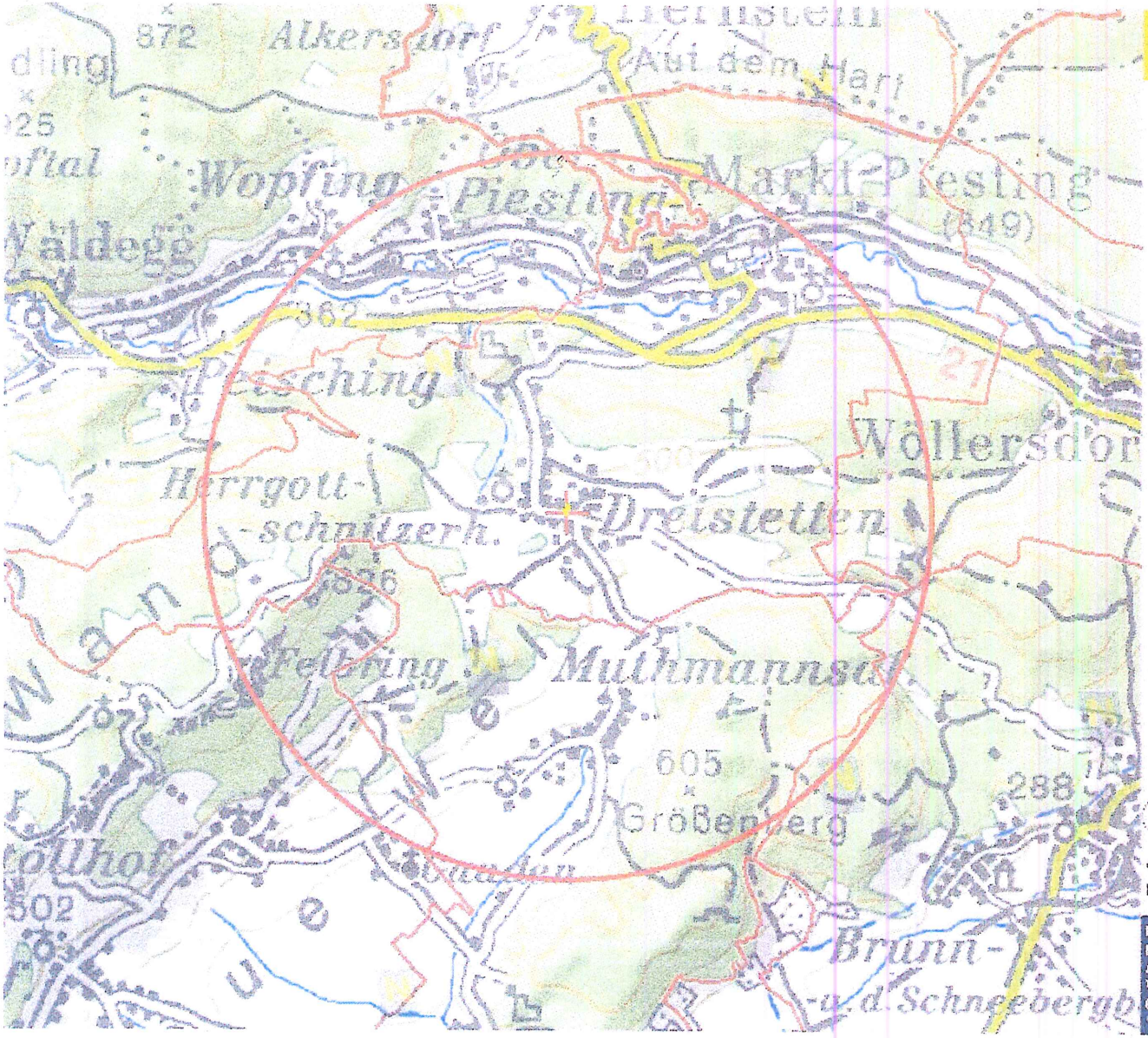

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

Kataster

○ = Befallszone

Bezirkshauptmannschaft
Wiener Neustadt
Hierauf bezieht sich die Verordnung vom 23.07.20; WBL2-A-1529/004

Für den Bezirkshauptmann
D a f e r n e r

0 M 1:50.000 2,5 km

Quellen: Land Niederösterreich, BEV imap
Kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit

Erstellt am:	22.07.2020
Bearbeiter:	Wagner
Abteilung:	WBL2
Verwendung:	Feuerbrandverordnung
Qualität:	96dpi

Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Urhebers